

Kundeninformationen zur Versicherung «Helvetia Income Protect»

Kundeninformation nach Art. 3 VVG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherung nach Art. 3 VVG. Die konkreten Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers als versicherte Person finden Sie im Versicherungsantrag, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Versicherungspolice sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (VVG).

Informationen über den Versicherer

Helvetia Versicherungen, bestehend aus Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban-Anlage 26, 4052 Basel und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachfolgend gemeinsam Helvetia genannt).

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die vorliegende Versicherung dient dem Schutz des Versicherungsnehmers bei Erwerbsunfähigkeit sowie bei Arbeitslosigkeit gemäss Versicherungspolice. Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die konkreten Leistungsvoraussetzungen, die Leistungsausschlüsse und der Leistungsumfang sind in der Police und den AVB abschliessend beschrieben.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Zahlung der monatlichen Prämien erfolgt via Lastschriftverfahren (LSV/DD) vom Bank- oder Postkonto des Versicherungsnehmers. Die Prämie ist im Antrag und in der Police aufgeführt. Das Vorgehen im Schadenfall und die weiteren Pflichten, insbesondere die Mitwirkungspflicht, sind in den AVB beschrieben.

Laufzeit und Beendigung der Versicherung

Der Versicherungsschutz für die versicherten Risiken Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit beginnt ab dem in der Versicherungspolice aufgeführten Datum und endet durch Kündigung des Versicherungsnehmers, durch Erreichen des Endalters (Vollendung des 65. Altersjahres), durch Tod der versicherten Person, durch Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit (auch Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit), durch Wegzug aus der Schweiz in einen Drittstaat, durch (Früh)Pensionierung oder bei Erreichen des Leistungsmaximums sowie bei Eintritt der Prämienverzugsfolgen.

Die vorliegende Versicherung kann jederzeit durch den Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die weiteren Einzelheiten sind in den AVB beschrieben.

Überschüsse, Rückkaufs- und Umwandlungswerte

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Überschüsse. Sie deckt ausschliesslich reine Risikoversicherungen ab, weshalb sie keine Rückkaufs- und Umwandlungswerte aufweist.

Vermittler-Informationen nach Art. 45 VAG

Die nachstehenden Informationen geben Auskunft über den Vermittler nach Art. 45 VAG.

Information über den ungebundenen Versicherungsvermittler

Aon Schweiz AG, Vulkanstrasse 106, 8048 Zürich (nachfolgend Vermittler genannt) ist ein auf Versicherungsvermittlung spezialisierter Schweizer Versicherungsbroker. Er vermittelt vorwiegend Versicherungslösungen gegenüber seinen Kunden. Er besitzt für seine Geschäftstätigkeit die hierfür notwendigen Bewilligungen und ist eine Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in 8048 Zürich. Er handelt in Bezug auf die Versicherung «Helvetia Income Protect» als ungebundener Versicherungsvermittler im Sinne der Eidgenössischen Vermittleraufsicht.

Versicherungsangebot und Vertragsbeziehungen

Zwischen Helvetia als Versicherer und dem Vermittler besteht ein Vermittlungs- und Kooperationsvertrag betreffend die Versicherung „Helvetia Income Protect“ bei Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit. Einziger Vertragspartner des Kunden in dieser Versicherung ist Helvetia. Demzufolge haftet der Vermittler nicht für Leistungen aus dieser Versicherung.

Haftung

Für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte durch den Vermittler bzw. deren Berater im Zusammenhang mit der Vermittlung der vorliegenden Versicherung haftet der Vermittler.

Zahlung von Entschädigungen für die Vermittlungstätigkeit

Aufgrund der Vermittlung von Kunden an Helvetia erhält der Vermittler von Helvetia eine Entschädigung ausbezahlt, die vom Vermittler als Entgelt für seine Aufwendungen einbehalten wird. Diese Entschädigung ist in der Versicherungsprämie enthalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten nach Art. 3 lit. g VVG und Art. 45 lit. e VAG

Die Bearbeitung der erhobenen Personendaten erfolgt unter Beachtung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Mit dem Antrag zur Versicherung «Helvetia Income Protect» willigt der Versicherungsnehmer in die Bearbeitung der Personendaten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, ein. Im Wesentlichen werden dabei folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Gesundheitsdaten und Daten von Anspruchsstellern. Die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergebenden Daten werden insbesondere für die Bemessung und das Inkasso der Prämien, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen verwendet und falls nötig an Dritte im In- und Ausland weitergeleitet. Helvetia kann die Daten für die Prüfung und Kontrolle der Bestandszahlen und zur Provisionierung einsehen sowie zu Marketingzwecken verwenden. Die Daten werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme und Veränderung geschützt. Der Versicherungsnehmer hat als Betroffener gegenüber Helvetia das Recht auf Auskunft über die von ihm vorhandenen Personendaten sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.